Landratsamt Miesbach

www.landratsamt-miesbach.de

Gehölzschnitt und Artenschutz

Schnittverbot von Bäumen und Sträuchern vom 1. März bis 30. September

Ganzjähriger Schutz unserer heimischen Tiere

Gehölze in der freien Natur und im Garten sind der Lebensraum zahlreicher Tiere. Insbesondere vom Frühjahr bis zum Herbst werden Gehölze als Nist- und Brutplatz, als Nahrungsquelle und Unterschlupf benötigt. Viele Vogelarten beginnen bereits ab März in Hecken, Gebüschen und Bäumen zu nisten.

Der nachtaktive Siebenschläfer ruht tagsüber in Baumhöhlen

In Höhlen und Spalten von Altbäumen leben im Sommer Fledermäuse und andere Säugetiere wie z.B. der Siebenschläfer.

Im neuen Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG) sind daher seit dem 1.3.2010 strengere Vorschriften zum Artenschutz enthalten:

In der Zeit **vom 1. März bis zum 30. September ist es** gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 des BNatSchG grundsätzlich **verboten, Bäume, Hecken, Gebüsche und andere Gehölze abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen**.

Brutplätze brauchen Schutz

Das sommerliche Schnittverbot gilt jedoch nicht für Bäume im Wald oder in gärtnerisch genutzten Flächen wie z.B. Hausgärten oder Streuobstwiesen.

Das Gesetz dient dazu, alle heimischen Tierarten, die auf Gehölze als Lebensraum angewiesen sind, besser zu schützen. So sollen beispielsweise das Blütenangebot für Insekten im Frühjahr und Sommer erhalten und Störungen von brütenden Vögeln verhindert werden.

Erlaubt ist ein schonender Form- und Pflegeschnitt, bei dem der jährliche Zuwachs entfernt wird, wie. z.B. ein normaler Heckenschnitt. Soll eine Hecke jedoch stärker zurückgeschnitten oder auf Stock gesetzt werden, muss dies im Winterhalbjahr erfolgen.

Auch alle Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, wie z.B. das Entfernen von Totholz, das über eine Straße ragt, oder das Beseitigen von akut bruchgefährdeten Ästen sind ganzjährig zulässig.

Zulässig sind Schnittmaßnahmen zur Gefahrenabwehr

Weiterhin muss beachtet werden, dass bei Gehölzschnitt und Baumfällungen eventuell weitere rechtliche Vorschriften zu beachten sind. Hierzu gehören Baumschutzsatzungen, Gestaltungssatzungen, Bebauungspläne oder Schutzgebietsverordnungen.

Während das sommerliche Schnittverbot eine vorbeugende Schutzmaßnahme für alle gehölzbewohnenden Tierarten darstellt und somit dem **allgemeinen Artenschutz** dient, gibt es darüber hinaus noch Vorschriften, die einzelne Tiere besonders schützen sollen und **ganzjährig** gelten.

Waldohreulen nutzen große Baumhöhlen als Brut-und Schlafhöhle

Das sind die Vorschriften des **besonderen Artenschutzes**:

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG ist es **ganzjährig verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.**

Besonders geschützte Arten sind alle heimischen Vogelarten, einige Säugetiere wie z.B. Eichhörnchen und alle Fledermäuse, Hornissen sowie viele Wespenarten und holzbewohnende Insekten.

Alle Fledermausarten sind streng geschützt. Der Abendsegler benötigt Baumhöhlen auch als Winterquartier

Einige dieser Arten unterliegen einem noch weitgehenderem Schutz; diese **streng geschützten Arten dürfen** nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG **während der Fortpflanzung-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht erheblich gestört werden.**

Der Schutzstatus einer Art kann im Internet unter www.wisia.de eingesehen werden.

Verstöße gegen das Artenschutzrecht stellen eine Ordnungswidrigkeit dar bzw. sind strafbar nach § 69 bzw. § 71 Abs. 2 BNatSchG.

Die Regelungen haben den Sinn, wertvolle Brut- und Lebensstätten für Säugetiere, heimische Vögel und Insekten zu erhalten.

Vor allen Baumfällungen und Schnittmaßnahmen an Gehölzen muss daher **immer** überprüft werden, ob geschützte Arten oder bewohnte Lebensstätten vorhanden und betroffen sind.

Ist dies der Fall und die Maßnahme trotzdem unvermeidbar, ist eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde notwendig, um das weitere Vorgehen zu klären.

In der Praxis ist es nicht immer leicht, geschützte Arten zu erkennen oder nachzuweisen. Für den Laien oder Baumpfleger meist gut erkennbar sind dagegen **artenschutzrechtlich bedeutsame Lebensraumstrukturen**.

Diese finden sich besonders häufig in mächtigen und alten Bäumen und können von besonders oder streng geschützten Arten besiedelt sein.

Das Vorhandensein der im Folgenden beschriebenen Lebensraumstrukturen verpflichtet daher zu besonderer Sorgfalt.

Bäume mit **Höhlungen** werden von vielen Tieren als Schlafplatz, zur Aufzucht von Jungtieren, zur Paarung und als Winterschlafstätte genutzt.

Der streng geschützte Alpenbock legt seine Eier in Borkenrissen von Buchen ab

Mit zunehmendem Alter von Bäumen entsteht vermehrt **Totholz**, das zur Verkehrssicherung häufig entfernt werden muss. Geht von Totholz keine Gefahr aus, sollte es immer am Baum belassen werden.

Auch ohne aktuellen Nachweis von geschützten Arten sollten die Lebensraumstrukturen als potentielle Lebensstätten geschützter Arten soweit wie möglich erhalten werden.

Im Zweifel sollte daher immer Kontakt mit der unteren Naturschutzbehörde aufgenommen werden.

Bitte beachten Sie die Hinweise. Sie handeln dadurch rechtskonform und leisten gleichzeitig einen wichtigen Beitrag zum Artenschutz.

Diese Lebensraumstrukturen können einen wertvollen Lebensraum darstellen

Ein Baumtorso bietet Unterschlupf und Lebensraum für Vögel , Fledermäuse und holzbewohnende Insekten

Spechtlöcher werden häufig von einigen Folgenutzern, wie z.B. Fledermäusen, Eulen oder Käuzen besiedelt

Risse und Spalten sowie abstehende Borke bieten geschützte Verstecke und Rindenquartiere v. a. für Fledermäuse

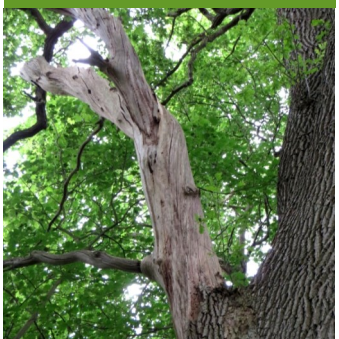

Starkes Totholz wird häufig von seltenen Pracht- und Bockkäfern besiedelt

Fotos: P.Klug, M. Lewald-Brudi

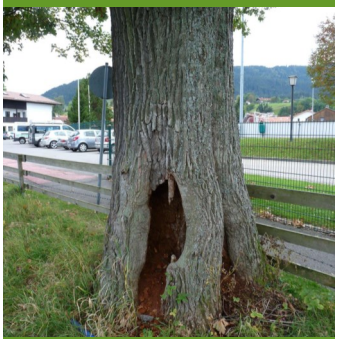

Große Höhlungen mit zersetztem Holz (Mulm) beherbergen fast immer gefährdete Käferarten, wie z.B. Rosenkäfer

Baumhöhlen entstehen auch durch Astabbrüche oder Stammverletzungen. Sie sind nur selten ein Sicherheitsrisiko

Ansprechpartner: untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Miesbach; Tel. 08025/704-3325